



Satzung des Allgemeinen Bürgerschützenvereins Groß Reken e.V.

In der am 17.09.2023, 17:00 im Reken-Forum, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorschriftsmäßig eingeladenen Generalversammlung des Allgemeinen Bürgerschützenvereins Groß Reken wurde die bestehende Satzung vom 02.09.2018 beim §8 „Beiträge“ wie folgt geändert und beschlossen:

§ 1 (Sitz und Name des Vereins)

Der Verein hat seinen Sitz in Reken, OT Groß Reken. Er führt den Namen Allgemeiner Bürgerschützenverein Groß Reken und ist im Vereinsregister, Nr. 249, beim Amtsgericht 46325 Borken eingetragen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist es, unter dem alten Schützenwahlspruch „Ordnung, Eintracht, Frohsinn“ durch Zusammenkünfte und Feste, insbesondere durch Veranstaltungen von Schützenfesten, alte Sitten und Gebräuche zu erhalten und den Sinn für Geselligkeit und Gemeinschaft zu pflegen.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins können alle männlichen Personen werden, die 16 Jahre alt sind.

Das Aufnahmegesuch ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand oder an einzelne Vorstandsmitglieder zu richten. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehntes Aufnahmegesuch ist auf Antrag des abgewiesenen Gesuchstellers der nächsten Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten. Der Gesuchsteller ist entgegen dem Vorstandsbeschluss aufzunehmen, wenn mindestens 2/3 der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.

§ 4 (Mitgliedschaft nach dem Wohnungsumzug)

Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes Reken ihren Wohnsitz dahin verlegen, dass sie nicht mehr zum Bereich des Schützenvereins Groß Reken gehören, bleiben Mitglied des Vereins. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt.

§ 5 (Pflichten und Rechte der Vereinsmitglieder)

Die Vereinsmitglieder sind gehalten, stets das Ansehen und die Ehre des Vereins zu schützen und die Vereinsbelange zu fördern. Jeder, der das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und körperlich dazu imstande ist, ist verpflichtet an sämtlichen Umzügen und Parademärschen des Schützenvereins teilzunehmen, desgleichen an der Vorübung. Sie haben dagegen auch das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 6 (Ehrenmitgliedschaft)

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 (Verlust der Mitgliedschaft)

Jeder, der sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins der Mitgliedschaft als unwürdig erweist, ist vom Verein auszuschließen. Hierüber entscheidet die Generalversammlung. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand, so verliert es ohne weiteres die Mitgliedschaft. Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen werden bzw. die Mitgliedschaft verlieren, haben ebenfalls keine Ansprüche an den Verein bzw. das Vereinsvermögen.

§ 8 (Beiträge)

Jedes Mitglied hat einen Beitrag an den Verein zu entrichten. Die neu aufgenommenen Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages entscheidet die Generalversammlung. Personen, die über 65 Jahre alt und mind. 15 Jahre Mitglied im Verein sind, zahlen den halben Beitrag. Außerdem kann aus besonderen Anlässen von der Generalversammlung die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen beschlossen werden. Sämtliche Beiträge werden durch Einzugsverfahren der Banken und Sparkassen eingeholt. Die Einziehung der Beiträge kann der Vorstand auch anderweitig regeln. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit. Wehrpflichtige Mitglieder sind für die Zeit der Einberufung ebenfalls beitragsfrei. Die Beiträge sind spätestens am Sonntag vor dem Schützenfest zu zahlen. Personen, die wegen Trauerfalles sich nicht an dem Schützenfest beteiligen, müssen ebenfalls den Mitgliedsbeitrag zahlen. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht gezahlt haben, können sich an dem Fest, insbesondere an den Zügen und dem Vogelschießen, nicht beteiligen. Auch haben diese Personen kein Recht, an Versammlungen usw. des Vereins teilzunehmen. Ebenso ist diesen der freie Zutritt zum Festraum (Festzelt) usw. nicht gestattet; es sei denn, dass der Betreffende ein Eintrittsgeld wie Nichtmitglieder zahlt.

§ 9 (Austritt aus dem Verein)

Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit geschehen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern mündlich oder schriftlich vorzubringen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand scheidet das Mitglied aus dem Verein aus und verliert sämtliche Ansprüche an den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schriftführer
3. dem Kassierer

Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wird aus den Reihen der verheirateten Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB zu vertreten. Aus den Reihen der unverheirateten Mitglieder wählt die Generalversammlung drei Junggesellen, nachstehend Jungvorstand genannt. Der Jungvorstand verfügt über Sitz und Stimme im Vorstand. Eine Wiederwahl des Jungvorstandes ist unabhängig vom Personenstand bis zum Höchstalter von 32 Jahren zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde innerhalb seiner Amtsdauer aus, so ist in der Generalversammlung die Ergänzungswahl vorzunehmen.

König, Oberst, Major und der Ehrenpräsident, der von der Generalversammlung zu wählen ist, haben ebenfalls Sitz und Stimme beim Vorstand.

§ 11 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand hat in erster Linie die Vereinsbelange nach jeder Seite hin zu wahren und zu fördern, die Beschlüsse der Generalversammlung vorzubereiten, über die Ausführung der Beschlüsse und Beachtung der Satzungen zu wachen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Ohne Genehmigung der Generalversammlung kann der Vorstand Ausgaben in erforderlich angemessener Höhe, soweit die Kassenlage es zulässt, tätigen. Der Vorstand hat das Recht, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen, bei der Vorübung und an den Schützenfesttagen zu sorgen und kann, soweit die Interessen und das Ansehen des Vereins es erfordern, von dem Hausrecht Gebrauch machen. Der Vorstand versammelt sich, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss ihn der Vorsitzende einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in den Versammlungen.

§ 13 (Aufgaben des Schriftführers)

Der Schriftführer hat die gesamten schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Ausgenommen sind die, die in das Arbeitsgebiet des Kassierers fallen. Er führt das Protokollbuch, in dem die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung beurkundet werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer hat insbesondere für die erforderlichen Bekanntmachungen zu sorgen.

§ 14 (Aufgaben des Kassierers)

Der Kassierer führt die Geldgeschäfte des Vereins. Er hat für den pünktlichen Eingang der Beiträge und der sonstigen Forderungen des Vereins zu sorgen und die vom Vorsitzenden und Schriftführer zur Zahlung angewiesenen Ausgaben zu leisten. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er ist für die sichere Aufbewahrung der Kassenbücher und Nachweisungen verantwortlich. Kassenbestände hat er, soweit möglich, zinsbar anzulegen. Die ordnungsgemäße Rechnungsführung untersteht der Aufsicht des Vorsitzenden und des Schriftführers, die jederzeit eine Prüfung vornehmen können.

§ 15 (Jahresrechnung/Kassenprüfung)

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. September und endet im darauf folgenden Jahr am 31. August. Der Kassierer hat die Jahresrechnung nach dem Schützenfest zu legen. Die durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung nebst Belegen. Der Vorstand legt die Jahresrechnung der nach dem Schützenfest stattfindenden nächsten Generalversammlung vor. Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 (Generalversammlung)

Die vom Vorstand einzuberufende Generalversammlung soll möglichst bis zum 15. September stattfinden. Außerordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand zu jeder Zeit einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss er sie einberufen.

Darüber hinaus versammeln sich die Mitglieder möglichst im Monat April zur Offizierswahl und am Sonntag vor dem Schützenfest zur Vorparade.

§ 17 (Bekanntmachungen)

Die Einberufung zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen geschieht durch ortsübliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in der Borkener Zeitung. Die Regel der Veröffentlichung aller anderen Bekanntmachungen bleibt dem Vorstand überlassen.

§ 18 (Beschlussfähigkeit)

Jede gemäß den Bestimmungen des § 16 einzuberufende ordentliche bzw. außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 19 (Art der Abstimmung)

Die Abstimmung der Generalversammlung erfolgt mündlich, soweit die Versammlung nicht ausdrücklich in der jeweiligen Versammlung etwas anderes bestimmt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 20 (Offiziere)

Der Vorstand wählt den Oberst und den Major. Der Oberst führt und befehligt die Züge; seine Vertretung hat der Major.

Die Hauptleute und Fähnriche werden in der gem. § 16 Abs. 2 stattfindenden Versammlung gewählt. Die Adjutanten werden durch Oberst und Major bzw. das Königspaar benannt. Die Hauptleute benennen ihre Feldwebel.

§ 21 (Schützenfest)

Der Vorstand hat die nötigen Vorbereitungen für die Veranstaltung des Vereinsfestes zu treffen. Auch obliegt ihm allein die Verdingung des Festzeltes. Der Vorstand hat die Leitung sämtlicher Festveranstaltungen; insbesondere hat er die Aufstellung zu den Umzügen und Parademärschen zu bestimmen. Wenn die Versammlung die Feier des Schützenfestes beschließt, so hat jedes Jahr am Sonntag nach Maria Magdalena (22. Juli) das Schützenfest stattzufinden. Falls der Namenstag Maria-Magdalena auf einen Sonntag fällt, findet das Schützenfest an diesem Sonntag statt.

Die Feier des Schützenfestes besteht in Umzügen durch das Dorf, dem Vogelschießen, Konzerten und Kirmesveranstaltungen. Jedes Mitglied kann sich mit gleichem Recht an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen, soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt.

Das Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Feier des Schützenfestes unentgeltlich teilzunehmen, nachdem es die vorgeschriebenen Beiträge entrichtet hat. Außerdem kann jedes Mitglied eine weibliche Begleitperson frei in das Festzelt einführen. Allen anderen Personen kann gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes Zutritt zu den Festveranstaltungen gewährt werden. Näheres über die Zulassung von fremden Personen und die Höhe des Eintrittsgeldes regelt der Vorstand mit dem Festwirt.

§ 22 (Schießen)

Der erste Schuss erfolgt im Namen des Staatsoberhauptes durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfalle durch den Vorsitzenden. Die weitere Reihenfolge, hier ausgenommen die Kompanien, bestimmt der Vorstand. Die Reihenfolge des Schießens der Kompanien erfolgt der Aufstellung nach und zwar bei der 1. Kompanie anfangend, und dann nach Anweisung des Vorstandes. Der Vorstand kann aber auch eine andere Einteilung vornehmen.

Auch können die Namen der Schießenden nach dem Alphabet aufgerufen werden. Wer zum Schießen nicht erscheint, ist des Schusses in dem betreffenden Schießgange verlustig. Jeder Schuss ist zu bezahlen. Über die Höhe des Schießgeldes entscheidet der Vorstand. Ein Schütze kann nicht mehrmals hintereinander schießen, es sei denn, dass ihm dies vom Vorstand gestattet wird.

Mitgliedern, die in eine solche Lage versetzt sind, dass objektiv anzunehmen ist, dass sie nicht mehr nach ihrem freien Willen handeln (erhebliche Trunkenheit etc.) kann das Vogelschießen untersagt werden. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

§ 23 (Königsschuss)

König kann nur derjenige sein, der mindestens 18 Jahre alt ist. Ferner muss er mindestens 2 Jahre im Bereiche des Schützenvereins wohnhaft und 2 Jahre Mitglied im Verein sein. Der Bereich des Schützenvereins Groß Reken ist folgendermaßen begrenzt.

Die südliche Begrenzung des Einzugsbereiches bildet die in östlicher Richtung verlaufende Straße zum Gewerbegebiet bis zur Bahnlinie Oberhausen-Rheine in Richtung Rheine bis zur BOR 33 (Hülstener Straße). In nördlicher Richtung verlaufend bis in Höhe L600 endet der Einzugsbereich an der Gemeindegrenze (Sandheck, Preinhok, Hadenbrok, Heltweg und Papendyk). Die westliche Grenze bildet die BAB 31 (Bollengraben, Voßplacke, Illerhusen, Hörnerhok) bis in Höhe der Straße „Uhlenberg“ in Richtung L608.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiete der Gemeinde Reken, aber außerhalb des dargestellten Bereiches haben, können unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen die Berechtigung zum Königsschuss beim Vorstand beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

Derjenige der das letzte Stück des Vogels abschießt, wird vom Vorsitzenden zum Schützenkönig ausgerufen. Sodann wird ihm -nachdem das Schützenbataillon und die Musikkapelle angetreten sind- vom Vorsitzenden die Königskette überreicht. Der ehemalige König erhält eine Plakette.

§ 24 (Auslagen des Königs und der Königin)

Der König trägt die Kosten für das Thronessen. Der König stiftet dem Verein bei der auf das Schützenfest folgenden Generalversammlung ein Fass Freibier. Der König und die Königin stiften dem Verein je ein Plakette, die an der Königskette sowie an der Krone befestigt wird. Die Königin bestellt auf ihre Kosten für das darauf folgende Jahr einen neuen Schützenvogel, der vom Vorstand abgenommen wird. Die Bewirtungskosten für das „Vogelbekieken“ trägt die Königin.

Den Erlös aus dem Verkauf von Armschleifen anlässlich des Schießens an der Vogelstange erhält die Königin.

Die Getränkekosten am Thron werden durch das Erheben eines Umlagebeitrages von allen Mitgliedern des Thronerbes beglichen. Hierzu wird aus der Vereinskasse pro Jahr ein Zuschuss gezahlt. Nötigenfalls kann der Vorstand ohne Genehmigung der Versammlung noch einen weiteren Zuschuss gewähren. Die Höhe des Zuschusses bestimmt die Generalversammlung. Der Zuschuss ist seitens des Vorstandes dem Festwirt für Lieferung von Getränken am Thron auszus zahlen.

§ 25 (Königskette)

Die Königskette sowie die Krone und die Kette der Königin sind spätestens 1 Woche nach dem Schützenfest beim Vorstand abzugeben. Der Vorstand ist für die sichere Aufbewahrung verantwortlich.

§ 26 (Abholen des Königspaares)

Das Königspaar wird vom Rathaus abgeholt. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 27 (Änderung der Satzung)

Die Generalversammlung kann Satzungsänderungen und -ergänzungen vornehmen. Satzungsänderungen und -ergänzungen gelten als beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 28 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluss der Generalversammlung. Hierzu müssen mindestens 5/10 der Mitglieder anwesend sein. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 9/10 erforderlich.

Über die Verwendung etwaigen Vereinsvermögens entscheidet bei Auflösung des Vereins die Generalversammlung.

§ 29 (Datenschutzrichtlinien)

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Vorname, Anschrift, Telefon Nummer, Geburtsdatum und Bankverbindung. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des jährlichen Schützenfestes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet, in vereinseigenen Publikationen (z. B. Festschriften). Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion (z.B. Schießmeister) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Außerdem an Zustellungs- und Kommunikationsdienste im Rahmen der Abwicklung der Kommunikation (Teilweitergabe z.B. Post). Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse des Vogelschießens sowie Feierlichkeiten des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 29 (Schlussbestimmungen)

Alle bisher geltenden Satzungen und Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerschützenvereins Groß Reken treten mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Allgemeiner Bürgerschützenverein Groß Reken e.V.

Unterschriften:

Ludger Dülmer
1. Vorsitzender

Markus Döking
1. Schriftführer

Christian Hensel
1. Kassierer

Max Schlottbohm
2. Vorsitzender

Matthias Steinberg
2. Schriftführer

Florian Thies
2. Kassierer

